



REGLEMENTE TURNVEREIN KRIENS

Ausgabe 2025

Inhalt

- Übersicht Reglemente
- Allgemeines
- Ziel und Zweck
- Grundsatz
- Anpassungen und Änderungen
- Schlussbestimmungen

Übersicht Reglemente

1. Reglement Ernennung von Freimitgliedern
2. Reglement Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern
3. Reglement Passivmitgliedschaft
4. Reglement Technische Kommission
5. Reglement Bergheimkommission
6. Reglement ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins
7. Reglement Ehrungen, Geschenke und Spenden
8. Reglement Todesfälle
9. Reglement Interessenkonflikte

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Schweizerisches Obligationenrecht

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Sportversicherungskasse des STV

Turnverein Kriens

Vereinsversammlung

Vereinsvorstand

Technische Kommission

STV

OR

ZGB

SVK-STV

TVK

VV

VS

TK

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Reglementen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Ziel und Zweck

Mit allen nachfolgenden Reglementen soll die Handhabung im TVK für alle Turner vereinheitlicht werden.

Grundsatz

Alle aufgeführten Regelungen werden durch den Vorstand an der Vereinsversammlung oder während des Vereinsjahres vollzogen. Der jeweilige Finanzrahmen wird durch den Vorstand oder durch diese Reglemente bestimmt.

Anpassungen und Änderungen

Sollten sich im Laufe der Zeit oder durch neue Mitgliederstrukturen Anpassungen der einzelnen Reglemente aufdrängen, so können diese Reglemente durch den Vorstand oder auf Antrag eines Vereinsmitgliedes an der Vereinsversammlung einzeln jederzeit an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Schlussbestimmungen

Besondere Fälle	Für alle Fälle oder Ausnahmen, welche nicht umschrieben oder geregelt sind, entscheidet der Vorstand oder die Vereinsversammlung. Dabei dürfen die Statuten des Vereins nicht verletzt werden.
Frühere Bestimmungen	Die umschriebenen Reglemente ersetzen alle früheren Vereinbarungen, die gefassten Änderungen und Vereinsbeschlüsse des TVK.
Inkrafttreten	Sie wurden an der VV vom 22. November 2024 genehmigt. Sie treten mit Statuten-Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Ort und Datum:

Kriens, 21. November 2025

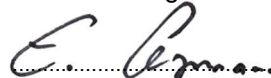
Für den Turnverein Kriens:

Ehrenpräsident



Fredi Stalder

Vorstandsmitglied



Erwin Getzmann, Kassier

1. Reglement Ernennung von Freimitgliedern

Ziel und Zweck

Regelt die Grundanforderung zur Ernennung zum Freimitglied im TVK.

Grundsatz (siehe Art. 15 der Statuten)

Freimitglied des TVK kann werden, wer die Anforderungen erfüllt. Er muss nicht zwingend Mitglied des TVK sein.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Abgabe einer Ehrenurkunde an der Vereinsversammlung. Die Ehrung wird üblicherweise bei Abgabe des Amtes vollzogen.

Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Anforderungen

Es sollen alle aktiven Turner (fleissiger Turnstundenbesuch) oder Leiter mit der erwähnten Auszeichnung geehrt werden können.

Zum Freimitglied des TVK kann ernannt werden, wer

- als Aktivmitglied 20 Jahre Zugehörigkeit im Verein aufweisen kann. In dieser Zeit muss er an den durch die Versammlung beschlossenen und den Verein besuchten Regional-, Kantonal- und Eidg. Turnfesten teilgenommen haben. Werden Turnjahre durch ein Mitglied ausgelassen (Auslandaufenthalt, Ferien, Krankheit, Unfall etc.), müssen diese Jahre nachgeholt werden. Auch andere Verpflichtungen, wie langjährige Mithilfe bei Vereinsanlässen, spontane Hilfeleistungen, Mitwirkung in Organisationskomitees, usw. gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.
- eine mind. 10-jährige Funktion im Vorstand oder eine mind. 15-jährige Leitertätigkeit aufweisen kann. Von der 20-jährigen Zugehörigkeit im Verein kann abgesehen werden.
- sich um den TVK in besonderer Weise verdient gemacht hat und kein Mitglied des TVK ist.

2. Reglement Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern

Ziel und Zweck

Regelt die Grundanforderung zur Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied im TVK.

Grundsatz (siehe Art. 16 der Statuten)

Zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt und Mitglied des TVK ist.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten stellt die höchste Auszeichnung dar, die der Verein zu vergeben vermag. Sie rangiert über der Ehrenmitgliedschaft und würdigt in besonderem Masse das ausserordentliche und langjährige Engagement im Amt der Vereinspräsidentschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes im Rahmen der Vereinsversammlung verliehen. Die Auszeichnung erfolgt in Form eines Präsents, auf Wunsch auch durch Übergabe einer Wappenscheibe. In der Regel wird die Ehrung anlässlich der Amtsniederlegung vollzogen.

Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages entbunden.

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Rechte Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Der Ehrenpräsident hat eine beratende Funktion und kann mit repräsentativen Aufgaben betraut werden. Er ist berechtigt, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht. Seine Erfahrung und sein Wissen sollen dem Verein weiterhin unterstützend zur Verfügung stehen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Anforderungen

Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollten mind. 50 Punkte der unten aufgeführten Punktebewertung erreicht werden.

Charge	Anzahl Punkte pro Jahr
Präsident, Technischer Leiter	6
Vorstandsmitglied	3
Riegenchef	3
Leiter einer Riege	2
Obmann und Kassier Kommissionen	4
Mitglied Kommissionen	2
Mitglied eines kantonalen Fachverbandes	1
Mitglied eines kantonalen Fachverbandes und gleichzeitig ein Amt im TVK	2
Mitglied eines Schweizerischen Fachverbandes	2
Mitglied eines Schweizerischen Fachverbandes und gleichzeitig ein Amt im TVK	3
Präsident oder Hauptcharge im OK wichtiger Veranstaltungen	5
Aktive Teilnahme am Turnbetrieb	1

→ Keine Kumulation der Punkte innerhalb einer Gruppe (z.B. *Riegenchef und Leiter einer Riege*)

3. Reglement Passivmitgliedschaft

Ziel und Zweck

Regelt die Grundanforderung der Passivmitgliedschaft im TVK.

Grundsatz (siehe Art. 17 der Statuten)

Passivmitglieder sind Freunde des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft wird mit der Leistung des festgelegten Jahresbeitrages erworben.

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Rechte Passivmitglieder

Grundsätzlich haben Passivmitglieder die gleichen Rechte, wie aktive Mitglieder.

Passivmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Reglement Technische Kommission

Ziel und Zweck

Regelt die Rechte und Pflichten der Technischen Kommission.

Grundsatz (siehe Art. 35 der Statuten)

Dieses Reglement wird, gestützt auf den Art. 35 der Vereinsstatuten vom TVK erlassen. Es regelt die Zusammensetzung der Technischen Kommission (TK) sowie deren Aufgaben und Kompetenzen.

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Die VV des TV Kriens bestellt auf die Dauer einer Amtsperiode die Technische Kommission (TK) als oberste technische Leitung des Vereins und wählt den Technischen Leiter.

Der TK gehören an:

- der Technische Leiter
- jede Riege hat einen Vertreter, wenn möglich deren Riegenchef, in die TK zu entsenden

Die TK steht dem Technischen Leiter für wichtige technische Fragen beratend zur Verfügung. Die Kommissions-Mitglieder haben dem Technischen Leiter, die Jahresprogramme, Ausschreibungen und andere wichtige Vorhaben rechtzeitig zu melden.

Die Aufgaben der TK sind:

- Wahl des Stellvertreters und des Protokollführers
- Erarbeitung des sportlichen Jahresprogrammes
- Bestimmung der Wettkampfprogramme und -anlässe und deren Überwachung
- Durchführung der sportlichen Vereinsanlässe
- Überwachung des Sportbetriebes
- Behandlung sporttechnischer Fragen
- Vorberatung für die Anschaffung von Geräten und Antragstellung an den Vorstand
- Überwachung der Aus- und Weiterbildung der Riegenleiter
- Verantwortung über die Entsendung geeigneter Sportler an Kurse zur Förderung von Nachwuchsleiter und Stärkung der Leiterteams
- Verantwortung für den rechtzeitigen Riegenleiterersatz

Die TK tritt zusammen, wenn es der Technische Leiter für notwendig erachtet, wenn die Kommissions-Mitglieder oder der Vereinsvorstand es verlangen.

Der Vereinspräsident oder ein von ihm delegiertes Vorstandsmitglied hat das Recht, der Sitzung beizuwohnen.

Die TK ist gegenüber dem Vorstand des Stammvereins verantwortlich und bedient die Vorstandsmitglieder jeweils mit einem Protokoll.

5. Reglement Bergheimkommission

Ziel und Zweck

Regelt die Rechte und Pflichten der Bergheimkommission.

Grundsatz (siehe Art. 38 der Statuten)

Die Bergheimkommission ist in allen Belangen betreffend des Bergheimes Gibelegg dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Eigentümer des Bergheims Gibelegg ist der TVK. Das Bergheim Gibelegg ist ein Bau nach Massgabe von Art. 677 ZGB (Fahrrisbau).

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten

Die Verwaltung der Gibelegg obliegt einer Kommission aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern, die dem TVK als Ehren-, Frei-, Aktiv- oder Passivmitglied angehören müssen.

Die Vereinsversammlung des TVK bestellt auf die Dauer einer Amtsperiode die Bergheimkommission.

Die Bergheimkommission setzt sich zusammen aus:

- Bergheim-Obmann
- Kassier
- 2 - 4 Beisitzer

Die Bergheimkommission ist für die Verwaltung, Vermietung und den Unterhalt der Gibelegg verantwortlich.

Die Arbeitsaufteilung ist Sache der Kommission bzw. des Obmanns. Wichtige Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vereinspräsident wird mit einem Protokoll bedient.

Die Bergheimkommission bestimmt und wählt die Hüttenwarte. Die Einteilung für den periodischen Einsatz der Hüttenwarte wird jährlich durch die Kommission vorgenommen.

Die Weisungen für die Hüttenwarte sind in einem speziellen Pflichtenheft enthalten.

Die Abrechnung der Hüttenwarte erfolgt direkt mit dem Bergheim-Kassier.

Über Anschaffungen und Ergänzungen im Gebäude verfügt die Bergheimkommission in eigener Kompetenz. Grössere Änderungen, An- und Umbauten sind dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung des Stammvereins zu unterbreiten.

Das Bergheim soll finanziell selbsttragend verwaltet und unterhalten werden. Überschüsse sind, wenn immer möglich zu Gunsten des Bergheims in einem Erneuerungsfonds anzulegen.

Die Bergheim-Abrechnung wird jährlich durch die Rechnungsrevisoren des Stammvereins als unabhängige Rechnung überprüft und ist von der Vereinsversammlung des Stammvereins zu genehmigen.

Das Bergheim Gibelegg ist - ausgenommen bei der Vermietung an Lager - nach Möglichkeit an Wochenenden und Feiertagen geöffnet. Das Benützungsrecht haben alle Mitglieder des TVK, aber auch Freunde und Gönner sind als Gäste willkommen.

Alle Besucher und Ferienlagerleiter werden ersucht, die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten und zu befolgen. Bei grobfahrlässigen Vergehen kann die Bergheimkommission entsprechende Sanktionen beschliessen. Nach erfolgter Verwarnung kann auch das Benützungs- oder Gastrecht dauernd oder auf eine bestimmte Zeit entzogen werden.

Vor einer Vereinsauflösung ist die Weiterführung des Bergheims inkl. Wasserversorgung mit der Stadt Kriens als Verpächterin des Grundstücks 5158 (Cholgrube, Gibelegg) und als Eigentümerin des Grundstücks 6157 (Gred) zu regeln.

6. Reglement ordentliche und ausserordentliche Ausgaben

Ziel und Zweck

Regelt im TVK die Finanzierung der:

- Leiterentschädigung
- Turnfestkosten
- Startgelder Einzelwettkampf
- Meisterschaftsgebühren und Turniereinsätze
- Lizenzen Turner sowie Wertungs- und Schiedsrichter
- Kurse
- J+S-Gelder
- Jugendförderungsbeitrag der Stadt Kriens
- Jugendriegen

Grundsatz (siehe Art. 51 der Statuten)

Grundsätzlich werden alle oben genannten Positionen von der Kasse finanziell unterstützt.

Die Auslagen werden durch den Kassier ausbezahlt. Der Kassier orientiert den Vorstand an der Vorstandssitzung über die geleisteten Zahlungen.

Der Vorstand kann bei Finanzknappheit von den unten aufgeführten Regelungen abweichen.

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Anträge

Anträge zur Übernahme der Kosten werden durch den Technischen Leiter an den Vorstand gestellt und ins Jahresbudget aufgenommen.

Leiterentschädigung

Die Riegenchefs sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Riegenleiter mit einer gültigen Leiterausbildung (z.B. J+S, esa, PlusSport etc.) erhalten pro geleitete Doppellektion (1½ Stunden) eine Leiterentschädigung von CHF 20.00.

Die Riegenleiter ohne gültige Leiterausbildung erhalten pro geleitete Doppellektion (1½ Stunden) eine Leiterentschädigung von CHF 10.00.

Die Abrechnung der Leiterentschädigung erfolgt mit dem Formular Leiterentschädigung durch den jeweiligen Riegenchef mit Angabe der Kontoverbindungen der betreffenden Leiter. Der geltend gemachte Betrag wird durch den Kassier auf die einzelnen Leiter aufgeteilt und überwiesen.

Turnfeste (inkl. Jugendriegentage)

Als Turnfeste gelten auch Männerturntage und Jugendriegentage.

Alle Startgelder und Festkarten aller Turnfeste werden von der Vereinskasse übernommen. Von dieser Regelung kann beim Einsatz des «Festkartenreglements» und bei schlechter finanzieller Lage der Vereinskasse abgewichen werden. Die Ausgaben werden ins Budget aufgenommen.

Festkartenreglement

Festkarten werden bei Bedarf anhand der von der Technischen Kommission und dem Vorstand bestimmten prozentualen Turnstundenbesuchen entweder zu 100 % oder zu 50 % oder gar nicht vom Verein übernommen. Dieses «Festkartenreglement» muss von der Vereinsversammlung genehmigt werden.

Startgelder Einzelwettkampf

Alle Startgelder werden von der Vereinskasse übernommen. Der Vorstand kann bei schlechter finanzieller Lage der Vereinskasse von dieser Regelung abweichen. Die Ausgaben werden ins Budget aufgenommen.

Meisterschaftsgebühren und Turniereinsätze

Alle Startgelder und Einsätze sowie Schiedsrichtergebühren werden von der Vereinskasse übernommen. Die Ausgaben werden ins Budget aufgenommen.

Lizenzen Turner sowie Wertungs- und Schiedsrichter.

Von der Vereinskasse übernommen werden alle Gebühren für:

- Wertungsrichter
- Schiedsrichter für Sportsportarten

Nicht von der Vereinskasse übernommen werden alle Lizenzgebühren für:

- Mitglieder in Spielmannschaften
- Mitglieder Einzelsportarten

Der Vorstand kann bei schlechter finanzieller Lage der Vereinskasse von dieser Regelung abweichen. Die Ausgaben werden ins Budget aufgenommen.

Kurse (Kursgebühren)

Alle Meldegebühren, Auslagen für Unterkunft, Literatur und Materialunkosten werden von der Vereinskasse übernommen. Die Ausgaben werden ins Budget aufgenommen.

Verwendung der J+S-Gelder

J+S-Leiterentschädigungen werden vom J+S-Amt auf das Konto des TVK überwiesen. Diese Gelder sollen zweckgebunden der Jugend und den J+S-Leitern zugänglich gemacht werden. Der Vorstand muss über alle Investitionen im Voraus informiert werden. Er entscheidet über alle Anträge.

Verwendung des Jugendförderungsbeitrages der Stadt Kriens

Der Jugendförderungsbeitrag der Stadt Kriens wird von der Stadt Kriens auf das Konto des TVK überwiesen. Dieser Beitrag soll zweckgebunden der Jugend und den J+S-Leitern zugänglich gemacht werden. Der Vorstand muss über alle Investitionen im Voraus informiert werden. Er entscheidet über alle Anträge.

Zusatzbeiträge werden zweckgebunden verwendet.

Jugendriegen

Alle Auslagen (Bekleidung, Kurse, Anlässe, Sporttage, Reise, etc.) der Jugendriegen werden ins Budget des TVK aufgenommen und durch den Kassier in der Jahresrechnung verrechnet.

7. Reglement Ehrungen, Geschenke und Spenden

Ziel und Zweck

Regelt die Handhabung von Ehrungen, Geschenken und Spenden im TVK.

Grundsatz

Ehrungen werden an der Vereinsversammlung oder während des Vereinsjahres durch den Vorstand vollzogen. Das Präsent sowie der jeweilige Finanzrahmen werden durch den Vorstand oder durch dieses Reglement bestimmt.

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Sollten die laufenden Kosten den Budgetposten übersteigen (viele Geschenke, Auszeichnungen oder Ehrungen), kann der Vorstand eine Änderung dieses Reglements an einer Vorstandssitzung beschliessen.

Langjährige Mitgliedschaft

Langjährige Mitglieder werden vom Vorstand an der Vereinsversammlung namentlich erwähnt und bei Anwesenheit mit einem Geschenk geehrt:

- Aktive:
Mitglieder, die eine aktive sportliche Tätigkeit im TVK von mindestens 20 Jahren nachweisen können. Danach alle 10 Jahre.
- Passive:
Mitglieder, die dem Verein seit 30 Jahren ununterbrochen als Passivmitglied angehören. Danach alle 10 Jahre.
War ein Passivmitglied vorher Aktivmitglied, so werden ihm diese Jahre angerechnet.

Silberne und goldene Ehrennadel

Der Verein ehrt langjährige und besondere Tätigkeiten, ausserordentliche Leistungen in sportlicher oder administrativer Hinsicht, seiner Mitglieder mit der silbernen oder der goldenen Ehrennadel. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die VV.

- **Silberne Ehrennadel**
Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden:
wenn ein Mitglied durch eine mindestens 6-jährige Mitarbeit im Vorstand oder einer anderen, ebenso wichtigen Stelle hervorragend diente,
wenn ein Mitglied während mindestens 10 Jahren eine Riege leitete,
wenn ein Mitglied sich um den TVK verdient gemacht hat.
- **Goldene Ehrennadel**
Die goldene Ehrennadel kann verliehen werden:
wenn ein Mitglied durch eine mindestens 20-jährige Mitarbeit im Vorstand oder einer anderen, ebenso wichtigen Stelle hervorragend diente,
wenn ein Mitglied während mindestens 25 Jahren eine Riege leitete,
wenn ein Mitglied sich um den Sport im Allgemeinen und den TVK im Besonderen verdient gemacht hat.

Geburtstage

Alle Mitglieder werden bei einem besonderen Geburtstag im «Krienser Turner» erwähnt:

- Alter**
ab 20 Jahre alle 10 Jahre
ab 60 Jahre alle 5 Jahre
ab 90 Jahre jährlich

Die Zustellung einer Geburtstagskarte ist fakultativ.

Hochzeit

Eine Hochzeit von Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern wird im «Krienser Turner» erwähnt.

Das Spalierstehen mit Fahne im Vereinstrainer oder Vereins-T-Shirt wird den Riegen überlassen.

Die Zustellung einer Glückwunschkarte ist fakultativ.

Geburt

Die Geburt eines Kindes von Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern wird im «Krienser Turner» erwähnt.

Die Zustellung einer Glückwunschkarte ist fakultativ.

Längere Krankheiten, Unfälle, Spitalaufenthalte

- Besuch durch ein Vorstandsmitglied
- Karte und Geschenk ca. CHF 30.00

Jubiläum befreundeter Vereine

Befreundete Vereine und Organisationen erhalten bei einem Jubiläum oder speziellen Anlass ein Geschenk im Namen des TVK. Der Vorstand bestimmt den Wert, maximal CHF 400.00, und die Art des Geschenks.

8. Reglement Todesfälle

Ziel und Zweck

Regelt die Handhabung bei Todesfällen im TVK.

Grundsatz

Alle Unkosten bei Todesfällen werden von der Vereinskasse bezahlt und im Budget unter Unvorhergesehenes eingeplant.

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Vorgehen

Wer

Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder

Passivmitglieder

Direkte Angehörige oder
dem Verein nahestehende Personen

Was

- Beileidskarte
- Anzeige auf der Webseite
- Fahndelegation an der Trauerfeier
- Nachruf im Vereinsheft

- Beileidskarte
- Erwähnung im Vereinsheft
- Beileidskarte

Verantwortlich für das Vorgehen

Vereinspräsident oder ein Mitglied des Vorstandes

9. Interessenkonflikte

Ziel und Zweck

Regelt die Interessenkonflikte im Vorstand des TVK.

Grundsatz

Die Mitglieder des VS erfüllen ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins und tragen Verantwortung für dessen Wohl und Entwicklung.

Anpassungen Änderungen

Der Vorstand oder ein Vereinsmitglied kann eine Änderung dieses Reglements an der Vereinsversammlung beantragen.

Vorgehen

Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VS, der TK und der BHK dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Verantwortlich für das Vorgehen

Vereinspräsident oder ein Mitglied des Vorstandes